



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

**Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren
(Grundeigentümer-Beitragsreglement)**

vom 27. Januar 1981

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Bellach

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach beschliesst, gestützt auf

- die § 118 des Planungs- und Baugesetzes
- § 52 Absatz 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

die folgenden Bestimmungen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich § 1
¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschrift der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt § 2
Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für Verkehrs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen;
- b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- d) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze.

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorie § 3
¹Die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen der Erschliessungspläne werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Fusswege, Kantonsstrassen

²Die Einteilung ergibt sich aus den Strassen- und Baulinienplänen Nrn 6429/2, 6429/3, 6429/4 und 6429/5 mit den Strassenklassierungen.

	§ 4	
Beiträge	¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:	
	für Erschliessungsstrassen in der Industriezone	100 %
	für Erschliessungsstrassen und Fusswege die der unmittelbaren Erschliessung von Grundstücken dienen	90 %
	b) für Sammelstrassen in der Industriezone	100 %
	c) für Sammelstrassen	70 %
	d) für Kantonsstrassen vom Gemeindeanteil	70 %

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

	§ 5	
Ersatzabgabe	Die Ersatzabgabe für einen nicht realisierbaren oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 6'000.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 22'000.--. Diese Ansätze basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1992. Sie erhöhen oder ermässigen sich nach den Veränderungen dieses Indexes.	

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

	§ 6	
Beiträge	Für die Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70%.	

	§ 7	
Anschluss- und Benützungsgebühr	Die Benützer der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen haben Gebühren zu leisten:	

1. Eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung inkl. Zusatzversicherung) beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen.

Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten um mehr als 5% erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten.

2. Eine Benützungsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.

3. Eine Benützungsgebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

4. Auf den vorgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (Stand 2011: 8%).

Die Gebühren sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

IV. Wasserversorgungsanlagen

Beiträge	§ 8 Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.
Anschlussgebühr	§ 9 ¹ Für jedes neue Abonnement wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung inkl. Zusatzversicherung) erhoben. Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten um mehr als 5 % erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten.
Benützungsgeld / Wasserzins	² Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird jährlich eine Gebühr (Wasserzins) aufgrund des Wasserverbrauches erhoben.
Rechnung	³ Die Wassergebühr für den Jahresbezug wird ordentlicherweise nach erfolgter Ablesung in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann den Gebührenbezug in Raten anordnen. Die Ratenrechnungen werden in diesem Falle auf Grund des Wasserverbrauchs im Vorjahr erstellt.
Minimalgebühr	⁴ Für Gebäude, die an die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Bellach angeschlossen sind, aber kein oder wenig Wasser beziehen, ist eine Minimalgebühr zu verrechnen.
Löschwassergebühr	⁵ Für Gebäude, die nicht an die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Bellach angeschlossen sind, aber deren Löschwasserschutz genießen, ist jährlich die unter Absatz 4 vorgesehene Minimalgebühr zu entrichten.
Bauwasser	⁶ Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Baukommission den Einbau eines Wassermessers verlangen.
Wasserbezug ab Hydranten	⁷ Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr und der Wasserverbrauch nach Tarif berechnet.
Mehrwertsteuer	⁸ Auf den vorgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben (Stand 2011: 2,5%). Sämtliche Gebühren und Tarife sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anpassung der Ansätze	§ 11 Der Gemeinderat ist berechtigt, sämtliche Beiträge und Gebühren für Verkehrs-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen veränderten
-----------------------	---

Gegebenheiten anzupassen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.

Bisheriges Recht	<p>§ 12</p> <p>¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.</p> <p>²Aufgehoben ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Perimeterreglement vom 29. November 1966- die §§ 35, 36 und 37 des Kanalisationsreglements vom 27. Januar 1953- die §§ 38 bis und mit 46 des Wasserreglements vom 7. März 1975 <p>³Bestehende Vereinbarungen über die Erstellung von Erschliessungsanlagen und rechtsgültige Perimeterpläne nach altem Recht bleiben in Kraft.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 13</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. November 1980 in Kraft.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 14</p> <p>Die revidierten §§ 1.1; 3.1; 4.1 a2 und c; 4.2; 5; 6; 7.1 und 8 treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.</p> <p>Auf Bauten, für die das Baugesuch vor dem 1. Januar 1994 bewilligt worden ist, wird bisheriges Recht angewendet.</p> <p>Die vom Gemeinderat am 31. Oktober 2000 beschlossenen Änderungen der Beitragsansätze in § 4 der Verkehrsanlagen, treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>Die Gemeinschaftsantennenanlage geht per 1. Januar 2002 in den Besitz der GA Weissenstein GmbH über. Ab diesem Zeitpunkt gelten für sämtliche Belangen der Gemeinschaftsantenne ausschliesslich die Geschäftsbedingungen dieser Firma.</p> <p>Für Neuanschlüsse, die vor dem 31. Dezember 2001 erstellt sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Reglementes.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung kann im Auftrag der GA Weissenstein GmbH weiterhin den Einzug der Benützungsgebühren besorgen.</p>

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 27. Januar 1981 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 17. Dezember 2001 revidiert.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter

Anton Probst

Dieter Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1799 am 10. April 1981 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 20. Januar 1994, 14. Dezember 1994, 15. Dezember 1999 und am 17. Dezember 2001 sowie vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 31. Oktober 2000 revidiert.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1096 am 12. April 1994, mit Beschluss Nr. 86 am 18. Januar 2000, mit Beschluss Nr. 44 am 16. Januar 2001, am 21. Januar 2002, am 19. Februar 2002 genehmigt.

Anhang I
zum
Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen der Einwohnergemeinde Bellach.

1. Anschlussgebühr gemäss § 7, 1. des Reglementes:
Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung inkl. Zusatzversicherung), bzw. 0.75 % bei separater Einleitung des Meteorwassers (Regen- und Reinabwasser) in einen Vorfluter oder dessen Versickerung. Für Nachzahlungen infolge Neu- oder Umbauten beträgt der Ansatz 1,5 % von der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme, bzw. 0.75 % bei separater Einleitung des Meteorwassers (Regen- und Reinabwasser) in einen Vorfluter oder dessen Versickerung.
2. Benützungsggebühr gemäss § 7, 2. des Reglementes:
Die Benützungsggebühr beträgt **Fr. 1.75** pro m3 bezogenen Frischwassers. Sofern bei einem Benutzer nur ein Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Benutzer zu erbringen.
Beim Einbau eines Regenwassersammeltanks ist die Benützungsggebühr Abwasser pro m3 ebenfalls zu entrichten, wenn dieses Wasser als Brauchwasser für die Hausinstallationen (WC-Spülung, Waschen, Duschen usw.) verwendet wird. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder direkt beim Sammelntank ist eine Messstelle für das gesamte anfallende Abwasser aus der Liegenschaft – auf Kosten des Eigentümers – zu erstellen. Für den Einbau eines Regenwassersammeltanks ist durch den Eigentümer ein Baugesuch einzureichen.
3. Benützungsggebühr gemäss § 7, 3. des Reglementes:
Für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und das Überlaufwasser nicht versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet werden kann, beträgt die Benützungsggebühr pauschal Fr. 100.-- pro Jahr.
4. Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 29. Juni 1993, 22. Februar 1994, 17. März 1998, 7. Dezember 1999, 20. November 2001, 17. November 2009, 16. November 2010 und am 25. März 2014 revidiert.

gültig ab **1. April 2014**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anton Probst

Dieter Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 27. April 1998, am 18. Januar 2000, mit Beschluss Nr. 97 am 21. Januar 2002 und am 19. Januar 2010 mit RRB Nr. 2010/81 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2011/50 vom 11.01.2011 genehmigt.
Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. vom genehmigt.

Anhang II
zum
Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Anschlussgebühr und Benützungsgebühren der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Bellach.

1. Anschlussgebühr gemäss § 9,1 des Reglementes:
Die Anschlussgebühr beträgt 1,0 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung inklusive Zusatzversicherung), mindestens Fr. 1'000.-. Für Nachzahlungen infolge Neu- oder Umbauten beträgt der Ansatz 1,0 % von der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme.
2. Benützungsggebühr gemäss § 9,2. und 3. des Reglementes:
Die Benützungsggebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt **Fr. 2.50** (gemäss GR-Beschluss Nr. 50-2016 ab 01.01.2017 CHF 2.10) pro m³ bezogenen Trinkwassers (Wasserzins).
3. Minimalgebühr gemäss § 9,4. des Reglementes:
Die Minimalgebühr (Wasserzins) pro Jahr beträgt Fr. 50.-.
4. Löschwassergebühr gemäss § 9,5. des Reglementes:
Die Löschwassergebühr pro Jahr beträgt Fr. 50.-.
5. Bauwasser gemäss § 9,6. des Reglementes:
 - Fr. 100.- für ein Einfamilienhaus
 - Fr. 100.- für die 1. Wohnung und Fr. 30.- für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern
 - Fr. -.10 pro m³ umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebauten.
 - In speziellen Fällen kann die Baukommission die Installation eines Wassermessers verlangen. In diesem Falle sind **Fr. 2.50** pro m³ bezogenen Wassers zu bezahlen.
6. Wasserbezug ab Hydranten gemäss § 9,7. des Reglementes:
Für den direkten Bezug ab Hydranten wird eine Pauschale von Fr. 30.- plus **Fr. 2.50** pro m³ bezogenen Wassers erhoben.
7. Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 29. Juni 1993, 22. Februar 1994, 9. Dezember 1997, 19. November 2002, 22. November 2005 und 17. November 2009 revidiert.

gültig ab **1. Januar 2010**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anton Probst

Dieter Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 27. April 1998, am 17. Dezember 2002 (RRB-Nr. 2406) und am 19. Januar 2010 mit RRB-Nr. 2010/81 genehmigt.